

2484 077

129

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 55/69

BESCHLUSS

in der Entscheidungssache

Jacques Marcel H [REDACTED],

V [REDACTED], C [REDACTED] & [REDACTED] B [REDACTED], M [REDACTED] A [REDACTED]

M [REDACTED], Frankreich,

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
von der Mühlen, Iorn, Pache und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 18. Mai 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 15. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Düsseldorf vom 9. Oktober 1968
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergericht-
lichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Das Berufungsgericht hat die Revision mit Recht nicht
zugelassen. Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt
nicht vor.

Das Berufungsgericht hat es nicht für wahrscheinlich
gehalten, daß der Kläger durch die Verfolgung Schäden an
Körper oder Gesundheit davongetragen hat, durch die er in
seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 % beeinträchtigt
wurde oder wird. Diese Würdigung liegt auf tatsächlichem
Gebiet. Rechtsfragen der in § 219 Abs. 2 ZPO bezeichneten

124

- 3 -

Art stellen sich dabei nicht. Das gegen das Verfahren des Berufungsgerichts gerichtete Beschwerdevorbringen wirkt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Wegen Abweichung von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs in verfahrensrechtlichen Fragen kommt eine Zulassung der Revision nur in Betracht, wenn das Berufungsgericht eine Vorschrift, deren Bedeutung zweifelhaft sein kann, anders ausgelegt hat, als sie in einer früheren Entscheidung des Bundesgerichtshofs ausgelegt worden ist (BGH RnV 1967, 201 Nr. 33 und 431 Nr. 42). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Nei

Dr. Thoma

